

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Muda Do Consulting (nachfolgend MDC genannt)

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der MDC. Der Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem Anfrageprofil, der Aufgabenstellung, dem Analyseauftrag, dem Beratungsauftrag, dem Unternehmensbetreuungsauftrag und gegebenenfalls aus den Umständen des konkreten Sachverhaltes. Bei den Tätigkeiten der Unternehmensberatung handelt es sich ausschließlich um Dienstleistungen.

2. Alle Leistungen der MDC erfolgen ausschließlich und verbindlich auf Grundlage dieser AGB, die für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung gelten. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers als auch jeglichen anderen vertraglichen Regelwerken des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von den AGB der MDC abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn Sie von der MDC ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass MDC alle für die Durchführung des Beratungsauftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen erhält. Der Auftraggeber stellt MDC die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. MDC darf die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie

das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit auch ohne gesonderte Vollständigkeitserklärung als vollständig und richtig bei der Auftragsausführung zugrunde legen. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsgemäßheit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist MDC nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von MDC Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben und Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

Im Falle der Überlassung von Informationen, Vorlagen, Dokumente, Zeichnungen, Beschreibungen oder ähnlicher Vorlagen durch den Auftraggeber, ebenso wie im Falle der Kenntnissgabe jeglicher vertraulicher Informationen übernimmt ausschließlich der Auftraggeber Gewähr und Haftung dafür, dass die Kenntnissgabe an bzw. die Be- und Verarbeitung durch MDC keine Rechte Dritter verletzt.

4. Der Auftraggeber wird die im Rahmen der Beratungstätigkeit erhaltenen Berichte und sonstige von MDC bereitgestellten Unterlagen bzw. Ergebnisse nur für seine eigenen Zwecke einsetzen. Eine Weitergabe an dritte Personen oder dritte Parteien oder an dritte Unternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung der MDC (Email ausreichend).

5. MDC wird im Rahmen der Beratung vom Auftraggeber erhaltene vertrauliche Unterlagen vertraulich behandeln. Diese

Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen.

MDC darf vertragliche Verpflichtungen nach freiem Ermessen durch fachkundige Dritte erfüllen lassen.

Mitarbeiter und sonstige Dritte, die bei einer Tätigkeit mitwirken, werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Die Analyse, die Beratung und die Betreuung werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Sie führen i. d. R. zu einer oder mehreren Handlungsempfehlungen. Die daraus resultierenden Entscheidungen werden vom Auftraggeber in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko getroffen, auch wenn MDC bei der anschließenden Umsetzung beratend behilflich ist. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von MDC empfohlenen Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn MDC die Umsetzung von Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich bei dem Auftraggeber.

7. Enthält die Dienstleistung der MDC signifikante nachweisliche Mängel im Sinne der Aufgabenstellung, werden mögliche notwendige Ergänzungs- bzw. Nacharbeiten ggf. leistungshonorarfrei erbracht, sofern der Auftraggeber diese

fordert und nachweislich berechtigt sind. Die Beweislast obliegt dem Auftraggeber.

8.1. Falls MDC bei der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer der MDC gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Kalenderwochen vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MDC, die Erfüllung vertragsgemäßer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die der MDC die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Im Falle der Unmöglichkeit hat MDC das Recht den Vertrag zu kündigen, wobei bereits geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber von MDC nicht erstattet werden und bereits ausgeführte oder an Subunternehmer beauftragte Arbeiten vom Auftraggeber bezahlt werden müssen.

8.2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vorsatz, Arglist), soweit der Schaden mindestens grob fahrlässig verursacht wurde und der Schaden bzw. das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände vorhersehbar war. Dabei ist

der Schadenersatz jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und nachweisbaren Schaden begrenzt, wobei die Höhe des Schadenersatzes sich maximal auf das erhaltene Leistungshonorar des einzelnen Sachverhaltes bzw. Vertrags beschränkt. Ist kein Honorar sondern eine Erfolgsprovision oder ein sog. Good Will durch den Auftraggeber vereinbart, so ist der Anspruch auf Schadenersatz auf einen Betrag i.H.v. 15.000 EUR limitiert. Eine weitergehende Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen, sofern MDC nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Eine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden bzw. Mängelfolgeschäden oder gegenüber Dritten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Alle Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung. Diese Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MDC. Die Haftung der MDC entfällt vollumfänglich, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist, der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der MDC die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern oder falls der Schaden auf die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber zurückzuführen ist.

9. Die Vergütung und die Zahlungsmodalitäten der MDC mit dem

Auftraggeber werden in der gesondert vereinbarten Vergütungsvereinbarung geregelt. Alle Vergütungen verstehen sich als Nettosätze, welchen die jeweils gültige Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so hat er dadurch entstehende Ausfall- / Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten. Darüber hinaus ist MDC nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Erbrachte Leistungen und Kosten – bei außerordentlicher oder ordentlicher Kündigung- werden entsprechend den vereinbarten Regelungen abgerechnet. MDC bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

10. Alle Urheberrechte an den von der MDC, von ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten geleisteten Arbeiten, wie z. B. Analysen, Berichte, Planungen, Organisationsunterlagen, Programmen usw. verbleiben bei der MDC. Der Auftraggeber darf sie nur für vertraglich festgelegte Zwecke in seinem Unternehmen verwenden. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der MDC. Eine unberechtigte Vervielfältigung oder Weitergabe schließt eine Haftung der MDC gegenüber Dritten aus und berechtigt MDC zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen.

11. MDC führt keine rechts- oder steuerberatenden Tätigkeiten aus. Es handelt sich in solchen Fällen lediglich um Handlungsempfehlungen. Der Auftraggeber ist eigenständig verantwortlich diese Handlungsempfehlungen durch Rechtsbeistand oder Steuerberater, etc.

prüfen zu lassen bzw. diese Handlungsempfehlungen in eigener Verantwortung weitergehend umzusetzen.

12. Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten.

Der Auftrag gilt als durchgeführt und fertiggestellt und ist beendet,

- wenn MDC die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder der Auftraggeber entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder
- wenn der Auftraggeber einer Fertigstellungsmittelung der MDC gemäß obiger Darstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag bzw. Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Parteien unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bestimmt sich der Vergütungsanspruch der MDC nach Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

13. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Beratungsauftrages oder dieser ihm zugrundeliegenden AGB ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die

übrigen Bestimmungen und ihre Wirksamkeit im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

14. Es gelten erstrangig diese AGB vor jeglichen anderen Vereinbarungen bzw. Verträgen mit dem Auftraggeber.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN - Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Nordhorn.

15. Diese AGB ersetzen etwaige Vorgängerfassungen.

Stand Juni 2023

Muda Do Consulting
HOLTKAMP 11
48465 Ohne